

Arbeitsbereiche mit unzulässigen Tätigkeiten

- Reinigung von benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten einschließlich der damit verbundenen Entsorgung,
- Tätigkeiten auf der unsaubereren Seite von Desinfektions-/Sterilisationsabteilungen und Krankenhauswäschereien,
- Stuhlassistenz in der Zahnheilkunde,
- Schweres Heben, Tragen, Schieben, Ziehen und Abstützen (physische Überforderung),
- Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden (emotionale Überforderung),
- Tätigkeiten im Kontrollbereich ionisierender Strahlung oder offener radioaktiver Substanzen,
- Umgang mit Zytostatika, unkonfektionierten Arzneimitteln oder Narkosegasen,
- Herstellung von Desinfektionsmittellösungen.

Arbeitsbereiche mit unzulässigen Tätigkeiten sind in der Regel folgende:

- Anästhesie-, Intensiv- und Aufwachbereich, operative Bereiche,
- Patientenaufnahme, Notfallambulanz, Schockraum, Rettungswesen,
- Dialyseabteilungen,
- Onkologie, Transplantation,
- Zahnheilkunde, Dentallabore,
- Pathologie, Histologie, Rechtsmedizin,
- medizinische Laboratorien,
- Radiologie, Nuklearmedizin,
- geschlossene Psychiatrie,
- medizintechnische Bereiche mit Tätigkeiten an kontaminierten Geräten.

Hinweis:

Vor Praktikumsbeginn sollte bei der Hausärztin oder dem Hausarzt der Impfschutz überprüft und ggf. vervollständigt werden.

Weitere Informationen

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter/-innen des **Landesamtes für Arbeitsschutz**:

Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: (03 31) 86 83 - 0
E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0
E-Mail: office@las-n.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: (03 55) 49 93 - 0
E-Mail: office@las-c.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0
E-Mail: office@las-e.brandenburg.de
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0

Wenden Sie sich auch an die **Unfallkasse Brandenburg**, Abteilung Prävention:

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (O.)
PF 11 13, 15201 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 52 16 - 0
Fax: (03 35) 54 73 - 111

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Stand: August 2009



Branchenspezifische Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

in Krankenhäusern, medizinischen Laboren, Arztpraxen, Apotheken, Physiotherapien, Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten, Kinderheimen, Häusern für Behinderte und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens

Ergänzung zum Leitfaden

Allgemeine Regelungen

Grundlegende Forderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum sind dem Leitfaden zu den „Allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“ zu entnehmen.

Wichtige allgemeine Regelungen sind:

1. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Schülerinnen und Schüler können Gesundheits- und Unfallgefahren wegen mangelnder Erfahrungen und fehlendem Sicherheitsbewusstsein in der Praxis nicht einschätzen.

2. Der Betrieb legt die für Schülerinnen und Schüler erlaubten Tätigkeiten und Arbeitsorte fest.

Anhand konkreter Arbeitsbedingungen im Unternehmen wird im Einzelfall festgelegt, welche Tätigkeiten in welchem Umfang vom Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden können. Dabei sind neben möglichen Gefährdungen durch die Tätigkeit auch Vorkenntnisse der Praktikantinnen und der Praktikanten zu berücksichtigen (Gefährdungsbeurteilung nach § 28a JArbSchG).

3. Notwendige persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind vom Praktikumsbetrieb bereitzustellen. Je nach Art des Praktikums können Schutzkleidung (Kittel) oder Schutzhandschuhe erforderlich sein.

4. Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn des Praktikums und bei jedem Beschäftigungswechsel tätigkeitsbezogen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu unterweisen.

Eine Unterweisung informiert über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu deren Abwendung. Zeitpunkt und Inhalt der

Weitere Regelungen

Unterweisung sollten dokumentiert und von den Schülerinnen und Schülern gegengezeichnet werden.

5. Vom Betrieb wird eine Betreuerin oder ein Betreuer festgelegt, die oder der den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsberechtigt ist.

Als Betreuer/-in kommen nur Fachkräfte (keine Auszubildenden) in Frage. Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf keinen Fall an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

6. Bei Tätigkeiten in der Pflege und bei der Betreuung in den vorgenannten Einrichtungen ist insbesondere auf einen ausreichenden Impfschutz zu achten.

Folgende Impfungen sind empfohlen:

- Hepatitis B* in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von Behinderten,
- Hepatitis A in Behinderteneinrichtungen, Kinderstationen, Stuhllaboratorien,
- Keuchhusten*, Masern*, Mumps*, Röteln* und Windpocken* in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung.

* Diese Impfungen sind Bestandteil des Impfkalenders für Kinder und Jugendliche und werden von den Krankenkassen getragen.

Prinzipiell können Schülerinnen und Schüler in Bereichen der Verwaltung, der allgemeinen Versorgung und zur Mithilfe bei der Grundpflege eingesetzt werden. In der medizinischen Behandlung und Versorgung ist die Praktikums-tätigkeit auf das Kennenlernen durch Begleiten und Beobachten des Pflegepersonals begrenzt. Selbstständiges Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

Zulässige und unzulässige Arbeiten

Einzuhalten ist in jedem Fall § 22 JArbSchG.

Zulässige Arbeiten (bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen und unter Anleitung) sind u. a.

- Mithilfe beim An- und Auskleiden, Körperpflege, Betten machen (kein Kontakt mit Körperflüssigkeiten),
- Mithilfe bei der Lagerung, Mobilisierung bewegungs-eingeschränkter Patienten,
- Austeilen und Einsammeln von Hilfsmitteln, z. B. Wärmflaschen, Kühlmittel, Tropfständer, Thermometer,
- Vorbereiten von Bädern,
- Austeilen von Essen, Trinken und Kochen von Tee bzw. Kaffee für Patienten,
- Entgegennahme von Patientenwünschen,
- Vorbereitung der Zimmer für Neuaufnahmen,
- Tätigkeiten im Patientenzimmer, wie Blumen versorgen, Sachen aufhängen,
- Botengänge in der Einrichtung,
- Begleiten von Patienten zu Funktionsbereichen oder bei Spaziergängen,
- Begleiten und Beobachten von Pflegekräften bei speziellen Pflegemaßnahmen, wie Verbandsvisiten, OP-Vorbereitungen,
- Spielen und Beschäftigen von Kindern, Helfen beim Essen und Anziehen.

Unzulässige Arbeiten sind u. a.

1. **Arbeiten, bei denen der direkte Kontakt zu Krankheitserregern möglich ist (Infektionsgefahr z. B. durch Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe)**
- Tätigkeiten mit Umgang oder Kontakt zu Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen von Patienten oder betreuten Kindern,
- Tätigkeiten in räumlicher Nähe zu infektiösen oder infektionsverdächtigen Patientinnen und Patienten oder zu solchen mit unklarem Infektionsstatus